

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00032 vom 24. Oktober 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2018.00032

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00032 du 24 octobre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00032 del 24 ottobre 2018

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2013 | [Subjektive Zuordnung von Verwaltungsratshonoraren] Umstritten ist, ob die Beschwerdeführenden hinreichend belegten, dass die in der Steuerperiode 2013 vereinnahmten Verwaltungsratshonorare zivilrechtlich der D GmbH zugerechnet werden können. Dies ist zu verneinen; aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die streitbetroffenen Verwaltungsratshonorare subjektiv dem Beschwerdeführer zuzuordnen sind (E. 3). Die Vorinstanz hat die auf den vereinnahmten Verwaltungsratshonoraren entrichtete Mehrwertsteuer zu Recht nur insoweit als Neutralisierungstatbestand anerkannt, als sie nachgewiesen waren und den Verwaltungsratshonoraren eindeutig zugeordnet werden konnten. Soweit die Beschwerdeführenden ferner behaupten, dass ein internationaler Sachverhalt vorliege, weshalb nicht alle Verwaltungsratshonorare in der Schweiz besteuert werden könnten, kann ihnen nicht gefolgt werden. Sie belegen nicht, dass der Beschwerdeführer in Land J bzw. Land K tatsächlich Steuersubjekt war (E. 4). Abweisung der Beschwerden.

Erwägungen

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG; Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG), und steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG; Art. 64 Abs. 1–3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.